

ZVO-Desaster: Richter rügen Geschäftspraxis

Schleswiger Oberverwaltungsgericht zerpfückt Müll-Privatisierung des Zweckverbands

Von Arnold Petersen

Neustadt/Schleswig. Keine korrekte Ausschreibung, Benachteiligung von Bietern, überteuerte Müllgebühren: Bei der Privatisierung der Abfallentsorgung im Kreis Ostholstein 2004 ist es nicht mit rechten Dingen zugegangen. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig spricht von einer „De-facto-Vergabe“. Für den Zweckverband Ostholstein (ZVO), so die Richter, „stand von vornherein fest“, den Auftrag „an die zu gründende oder in Gründung befindliche Eigengesellschaft“, die ZVO Abfallwirtschafts GmbH (ZAG), zu vergeben. Der günstigste Bieter konnte gar nicht zum Zuge kommen. Die ZAG war der Rechtsvorgänger der heutigen ZVO Entsorgung GmbH.

Das Gericht hatte vor zehn Tagen zwei Klagen gegen die Müllgebühren bestätigt, dazu die Ausschreibung der Müllsparte vor gut zehn Jahren als nicht rechtmäßig verworfen und die Satzung des Zweckverbands über die Abfallbeseitigung für unwirksam erklärt. In der 32-seitigen Urteilsbegründung, die den LN vorliegt, bescheinigen die Richter dem ZVO eine „künstliche Konstruktion“, um die bei öffentlichen Aufträgen dieser Größe erforderliche europaweite Ausschreibung zu umgehen. „Es war eine Privatisierung auf Kosten des Gebührenzahlers“, sagt der frühere Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Kläger Albert Geusen-Rühle aus Neustadt, der sich seit acht Jahren mit dem ZVO auseinandersetzt.

Das OVG bestätigt seine Kritik. Der ZVO habe erst die eigene Gesellschaft gegründet, diese dann mit der Entsorgung beauftragt, um

anschließend für 49,9 Prozent ihrer Anteile einen privaten Gesellschafter zu suchen. Nur dieser Anteilsverkauf sei ausgeschrieben worden, nicht aber die Müllentsorgung. „Die Ausschreibung der Veräußerung der Geschäftsanteile vermag die Ausschreibung des Dienstleistungsauftrags nicht zu ersetzen“, zerpfücken die Richter das damalige Vorgehen, das zum Einstieg der NAD GmbH führte, einem Konsortium aus mittelständischen Müllentsorgern und einem ortsansässigen Bauunternehmen.

Nicht nur den Ausschreibungs-Mix rügt das OVG. Obendrein seien die Konditionen während des Vergabeverfahrens verändert worden. Der Höchstpreis für Entsorgungsleistungen wurde um rund 1,35 Millionen Euro oder mehr als zehn Prozent nach oben gesetzt. Abfallentsorgung ist eine kommunale Aufgabe. Die Gebühren müssen die Kosten decken, dürfen aber nicht zu Gewinnen führen. Gleich-

wohl kann diese Aufgabe an Private übertragen werden – wenn sie günstiger sind als ein Müllbetrieb in Eigenregie. Das zu schaffen, ist nicht einfach. Denn der private Entsorger muss Steuern zahlen, der öffentliche nicht. In diesem Fall kam noch hinzu, dass für den zu erwerbenden Geschäftsanteil an der ZVO-Tochter ein hoher Kaufpreis erwartet wurde. Deshalb spielte es eine große Rolle, wo der Deckel der „schwarzen Null“ eingezogen wurde. Die meisten der fünf Bieter erfuhr von der nachträglichen Korrektur nichts.

Die Gebühren in anderen Kreisen sind niedriger.“
Dierk Habermann,
Vorsitzender Richter

Für das OVG „steht außer Zweifel, dass der letztlich im Entsorgungsvertrag vereinbarte Preis (99

Prozent des korrigierten Höchstpreises) überhöht ist“. Die Richter rechnen vor, dass die Müllgebühren in den anderen Kreisen des Landes „deutlich niedriger“ sind. Bis zu 90 Prozent teurer seien einzelne Leistungen in Ostholstein, hatte der Vorsitzende Richter Dierk Habermann bereits in der mündlichen Urteilsbegründung ausgeführt.

„Mit der Art der Ausschreibung hat es der ZVO geschafft, die preiswertesten Bieter auszuschließen und Gewinne aus der Privatisierung zu erzielen, die er nicht dem Gebührenzahler gutschreiben musste“, kommentiert Geusen-

Es war eine Privatisierung auf Kosten der Gebührenzahler.“

Albert Geusen-Rühle,
Kläger

Rühle. Der ZVO habe sich, so sei zu vermuten, „aus Großmannssucht“ Finanzmittel für seine Expansionsziele beschafft. Der Jurist betrachtet sein Verfahren als Musterprozess. Nach dem OVG-Urteil könnten viele Haushalte mit einer Gebührenerkung rechnen. Die Richter hatten auch die „Behältergebühr“ als rechtswidrig gekippt, die insbesondere die Nutzer der 80-Liter-Mülltonnen benachteiligt.

So weit wie der FWG-Kreistagsabgeordnete Martin Kienitz vom Verein der Müllrebelln, nach dessen Einschätzung der Entsorgungsvertrag europaweit neu ausgeschrieben oder gar die gesamte Privatisierung rückgängig gemacht werden muss, geht Geusen-Rühle nicht. Er hält die Fehler für „heilbar, aber mit sehr hohem internen Aufwand für den ZVO“. Dieser müsse jetzt fiktiv die Müllentsorgungskosten unter Eigenregie neu berechnen, die mit der Entsorgung GmbH vereinbarten Preise seien ja laut OVG zu hoch. „Ein echtes Problem“, meint der Rechtsexperte. Der ZVO hat sich dazu noch nicht geäußert. Er wollte zunächst die Urteilsbegründung studieren.